

VQF Verein zur Qualitätssicherung  
von Finanzdienstleistungen

Baarerstrasse 112  
Postfach  
6302 Zug

Telefon 041 / 763 28 20

Eidg. Finanzverwaltung EFV  
Dr. Brigitte Hofstetter  
Bundesgasse 3  
3001 Bern

Zug, 20. Juli 2009  
RU/AG

## **Entwurf einer Verordnung zum Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes / Einladung zur Stellungnahme gemäss Schreiben der Eidgenössischen Finanzverwaltung, EFV, vom 17. Juni 2009**

---

Sehr geehrte Frau Dr. Hofstetter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die rubrizierte Einladung reichen wir hiermit auftrags und  
namens des

**VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen,**  
Baarerstrasse 112, 6300 Zug,

innert der mit rubrizierter Einladung angesetzten Frist die

### **Stellungnahme**

zum Entwurf einer Verordnung zum Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 3  
des Geldwäschereigesetzes ein und lassen uns wie folgt vernehmen:

#### **I. Einleitung**

1. Der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen ist die **grösste Selbstregulierungsorganisation (SRO)** nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG).
2. Die **(Aktiv-) Mitgliedschaft beim VQF** kann durch berufsmässige oder nicht berufsmässige Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG erworben werden (Art. 3 Abs. 1 Statuten des VQF). Der VQF ist eine branchenübergreifende SRO und verfügt demnach über Mitglieder aus

allen Kategorien<sup>1</sup> der Finanzintermediation in diesem sog. "übrigen Finanzsektor" (auch "Parabankensektor" oder "Nichtbankensektor" genannt). Als grösste, älteste und branchenübergreifend tätige SRO verfügt der VQF über ca. 1'750 (Aktiv-) Mitglieder sowie über langjährige und umfangreiche Kenntnisse des Parabankensektors. Im Bewusstsein der massgebenden Verantwortung des VQF für den Parabankensektor erfolgt die vorliegende Stellungnahme.

3. Wir möchten vorab bemerken, dass wir den Erlass einer neuen Verordnung zu Art. 2 Abs. 3 GwG begrüssen. **Diese Verordnung findet in weiten Teilen unsere Zustimmung** und es wird in dieser Verordnung ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Anliegen einer liberalen Wirtschaftsordnung und dem Zweck der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gesucht.
4. Es ist uns bekannt, dass der **Unterstellungskommentar** durch die FINMA derzeit überarbeitet wird (oder diese Überarbeitung noch erfolgen soll) und dieser Kommentar nach Abschluss der Überarbeitung in Form eines Rundschreibens der FINMA neu veröffentlicht werden soll. Bis zur Veröffentlichung dieses neuen Rundschreibens (oder Widerruf des Unterstellungskommentars) werden wir und unsere Mitglieder - auch aufgrund von entsprechenden Mitteilungen der FINMA - weiterhin den bisherigen Unterstellungskommentar für die Bearbeitung von Unterstellungsfragen verwenden.

Wir haben jedoch festgestellt, dass gewisse Teile des Unterstellungskommentars nicht in die neue Verordnung zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG übernommen worden sind. Es sind dies **beispielsweise**:

- Die Ausnahmeregelung betreffend Effektaufbewahrung für Mitarbeiter wird nicht erwähnt (s. Rz. 278 ff des Unterstellungskommentars vom 29. Oktober 2008).
- Die Ausnahmeregelung betreffend Lohnzahlungen wird nicht erwähnt (s. Rz. 168 ff des Unterstellungskommentars vom 29. Oktober 2008).
- Der ganze Abschnitt zu den Finanzgeschäften im Konzern (s. Rz. 324 ff des Unterstellungskommentars) wird nicht erwähnt.
- Der ganze Abschnitt zum staatlichen Handeln im Unterstellungskommentar (s. Randziffer 281 ff) wird nicht erwähnt.

Selbstverständlich können in der neuen Verordnung zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG nicht alle Ausnahme- und Sonderregelungen des Unterstellungskommentars im Detail erwähnt werden (ohnehin

---

<sup>1</sup> Zu diesen Kategorien: s. "Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 GwG" (nachfolgend: "Unterstellungskommentar"), datierend vom 31. Oktober 2008.

erfolgt derzeit offenbar eine Überarbeitung des Unterstellungskommentars). **Um jedoch nicht den Eindruck zu erwecken, dass neu alle diese im Unterstellungskommentar erwähnten Ausnahmeregelungen nicht mehr gelten würden** (wovon wir derzeit nicht ausgehen) bzw. um Widersprüche zum Unterstellungskommentar zu vermeiden, sollte u.E. das neue FINMA-Rundschreiben (welches den Unterstellungskommentar ersetzt) zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG, d.h. bis spätestens 1. Januar 2010, veröffentlicht werden.

Wir möchten überdies vorschlagen, dass in einem neuen Art. 12 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs erwähnt wird, dass die FINMA **weitere Ausnahmen von nicht unterstellten Tätigkeiten/Personen** mittels Erlass von Rundschreiben vorsehen kann.

## II. **Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt in der Verordnung zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG)**

### A. **Zu Art. 2 des Verordnungsentwurfs**

5. Wir erachten in lit. b die Formulierung "**Begriff des Finanzintermediärs**" als in systematischer Hinsicht ungeeignet. Da mit lit. b offenbar auf den 2. und 4. Abschnitt der Verordnung verwiesen werden soll, wäre die Formulierung "**Begriff der finanzintermediären Tätigkeit**" (oder genauer: "Begriff der finanzintermediären Tätigkeit im übrigen Finanzsektor" bzw. "Begriff der finanzintermediären Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG") geeigneter und systematisch korrekt.

### B. **Zu Art. 3 des Verordnungsentwurfs**

6. **Zweigniederlassungen schweizerischer Finanzintermediäre im Ausland:** In Abs. 1 lit. a oder in Abs. 2 lit. c sollte im Interesse der Rechtssicherheit definiert werden, welche Regelung für Finanzintermediäre mit Inkorporationssitz (hinsichtlich dem Hauptsitz) in der Schweiz, welche über faktische oder formalisierte Zweigniederlassungen im Ausland verfügen, zur Anwendung gelangt. Es stellt sich u.a. die Frage, ob im Ausland formalisierte (im dortigen Handelsregister eingetragene) Zweigniederlassungen von Finanzintermediären mit Hauptsitz in der Schweiz auch der GwG-Aufsicht in der Schweiz unterliegen. Bei faktischen Zweigniederlassungen im Ausland stellen sich dieselben Fragen. Es könnte bei der Beurteilung dieser Frage danach unterschieden werden (mögliche Kriterien), ob die im Ausland eingetragene Zweigniederlassung einer in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gleichwertigen, ausländischen Aufsicht unterliegt. Wir sind der Ansicht, dass gleichwertig beaufsichtigte Zweigniederlassungen im Ausland der Aufsicht in der Schweiz nicht unterstehen.

Sofern die ausländischen Zweigniederlassungen von schweizerischen Finanzintermediären überhaupt der schweizerischen Aufsicht unterstehen sollen, könnten hinsichtlich im Ausland einzuhaltenden Pflichten nach GwG ähnliche Grundsätze wie in Art. 3 GwV-FINMA 1 (Bankensektor) bzw. Art. 2 GwV-FINMA 2 (Privatversicherungssektor) zur Anwendung gelangen (z.B. Verzicht auf Einhaltung von schweizerischen Regelungen im Ausland bei drohenden, ernsthaften Wettbewerbsnachteilen). Diese Grundsätze hinsichtlich der im Ausland einzuhaltenden Pflichten wären in den SRO-Reglementen sowie in der GwV-FINMA 3 festzuhalten (d.h. nicht in der neuen Verordnung zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG).

7. **Abs. 1 lit. b:** Es könnte präzisierend die Formulierung (Änderungen durch Fettschrift hervorgehoben)

"... in der Schweiz **im Handelsregister** eingetragene (**formalisierte**) oder ..."

verwendet werden.

### III. **Tätigkeiten des Finanzintermediärs (2. Abschnitt in der Verordnung zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG)**

#### A. **Zu Art. 4 des Verordnungsentwurfs**

8. **Abs. 1:** Allenfalls könnte zwecks Verdeutlichung festgehalten werden, dass der Kreditgeber Finanzintermediär ist. Ein möglicher Wortlaut könnte sein (Änderungen durch Fettschrift hervorgehoben):

"**Als Finanzintermediär gilt nur der Kreditgeber.** Ein unterstelltes Kreditgeschäft liegt vor, wenn dieses auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist."

#### B. **Zu Art. 5 des Verordnungsentwurfs**

9. **lit. c:** Wir halten fest, dass Geld- und Wertübertragungen innerhalb der Schweiz offensichtlich nicht mehr dem GwG unterstehen sollen, da in Art. 5 lit. c des vorliegenden Verordnungsentwurfs im Vergleich etwa zur Definition in Art. 2 lit. b der GwV-FINMA 3 (bzw. Rz. 33 des Unterstellungskommentars) die Zusätze „Entgegennahme *in der Schweiz*“ und „Auszahlung *im Ausland*“ eingefügt wurden. Wir gehen davon aus, dass Geld- und Wertübertragungen innerhalb der Schweiz keine grosse praktische Relevanz beigemessen wird.

## C. Zu Art. 6 des Verordnungsentwurfs

10. **Abs. 2 lit. a:** Wir gehen davon aus, dass der akzessorische Geldwechsel aufgrund von Art. 12 lit. c des Verordnungsentwurfs nicht mehr dem GwG untersteht und sämtliche der aktuell noch gültigen Grenzwerte (s. Randziffer 23 des Unterstellungskommentars) dadurch aufgehoben werden. Dementsprechend wird beispielsweise der Geldwechsel in Hotels oder Raststätten - unabhängig von jeglichen Grenzwerten - nicht mehr dem GwG unterstehen.

## D. Zu Art. 7 des Verordnungsentwurfs

11. **lit. c:** Es sollte u.E. in lit. c - oder allenfalls in Art. 12 des Verordnungsentwurfs - die Ausnahmeregelung betreffend Effektaufbewahrung für Mitarbeiter erwähnt werden (s. Randziffer 278 des Unterstellungskommentars vom 29. Oktober 2008).

## IV. Berufsmässigkeit (3. Abschnitt in der Verordnung zum Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes)

### A. Zu Art. 8 des Verordnungsentwurfs

12. **Abs. 1 lit. a:** Der Erlös sollte entsprechend von Art. 3 lit. a VBAF-FINMA definiert werden, damit hinreichend klar ist, ob der Brutto- oder Nettoerlös massgeblich ist. Es sollte der Bruttoerlös massgeblich sein.
13. **Abs. 3:** Wir sind der Ansicht, dass die von der FINMA in der Vergangenheit in der Praxis angewendete und im Unterstellungskommentar in Bezug auf nahestehende Personen nicht erwähnte "Kontaminations-theorie" nicht aufrecht erhalten werden sollte: Ein Finanzintermediär, welcher für nicht-nahestehende Personen im berufsmässigen Umfang tätig ist und gleichzeitig auch für nahestehende Personen (Art. 10 i.V.m. Art. 3 lit. e und Art. 4 VBAF-FINMA) finanzintermediäre Dienstleistungen erbringt, aber aus der Tätigkeit für nahestehende Personen keinen Erlös von mehr als CHF 50'000 pro Kalenderjahr erwirtschaftet, sollte in Bezug auf die Tätigkeit für nahestehende Personen nicht dem GwG unterstehen. Eine Unterstellung von geringfügigen Mandaten für nahestehende Personen (Erlös unter CHF 50'000.-- pro Kalenderjahr) macht keinen Sinn, da sich das Geldwäschereirisiko bei diesen geringfügigen Mandaten infolge zusätzlicher Mandate für nicht-nahestehende Personen nicht erhöht und dem Finanzintermediär unnötigerweise zusätzlicher Aufwand aufgebürdet wird. Dementsprechend möchten wir vorschlagen, folgenden, zusätzlichen Satz am Ende von Abs. 3 einzufügen:

"Allenfalls zusätzlich in berufsmässigem Umfang erbrachte finanzintermediäre Dienstleistungen für nicht nahestehende Personen werden bei der Beurteilung der Berufsmässigkeit der finanzintermediären Dienstleistungen für nahestehende Personen nicht berücksichtigt."

Sodann sollte in redaktioneller Hinsicht beim Verweis auf Buchstabe a die Formulierung (Ergänzungen in Fettschrift)

".. nach **Abs. 1** Buchstabe a"

verwendet werden.

## **B. Zu Art. 9 des Verordnungsentwurfs**

14. Wir sind der Ansicht, dass die von der FINMA in der Vergangenheit in der Praxis angewendete und in Rz. 30 des Unterstellungskommentars beschriebene "Kontaminationstheorie" nicht aufrecht erhalten werden sollte: Ein Finanzintermediär, welcher beim Kreditgeschäft nicht im berufsmässigen Umfang tätig ist und gleichzeitig auch für in sonstigen Tätigkeitsbereichen in berufsmässigem Umfang finanzintermediäre Dienstleistungen erbringt, sollte in Bezug auf das Kreditgeschäft nicht dem GwG unterstehen. Eine Unterstellung von geringfügigen Mandaten im Kreditbereich macht keinen Sinn, da sich das Geldwäschereisiko bei diesen geringfügigen Mandaten infolge zusätzlicher Mandate ausserhalb des Kreditbereichs nicht erhöht und dem Finanzintermediär unnötigerweise zusätzlicher Aufwand aufgebürdet wird. Dementsprechend möchten wir vorschlagen, folgenden Abs. 3 einzufügen:

"Allenfalls zusätzlich in berufsmässigem Umfang erbrachte finanzintermediäre Dienstleistungen in anderen Bereichen werden bei der Beurteilung der Berufsmässigkeit für das Kreditgeschäft nicht berücksichtigt."

## **C. Zu Art. 10 des Verordnungsentwurfs**

15. Wir begrüssen diese Klärung der Rechtslage.

## **D. Zu Art. 11 des Verordnungsentwurfs**

16. Allenfalls könnten in einem Art. 11<sup>bis</sup> (Austritt und Ausschluss eines berufsmässig tätigen Finanzintermediärs aus einer SRO) die Inhalte von Rz. 7 - 10 des Anhangs zum FINMA-Rundschreiben festgehalten werden.

## V. Nicht unterstellte Tätigkeiten (4. Abschnitt in der Verordnung zum Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes)

17. **Allgemeines:** Wir haben festgestellt, dass gewisse im Unterstellungskommentar erwähnte Ausnahmen von der Unterstellung nicht in Art. 12 des Verordnungsentwurfs erwähnt werden (s. Ziff. 5 dieser Stellungnahme): Um nicht den Eindruck zu erwecken, dass neu alle diese im Unterstellungskommentar erwähnten Ausnahmeregelungen nicht mehr gelten würden (wovon wir derzeit nicht ausgehen) bzw. um Widersprüche zum Unterstellungskommentar zu vermeiden, sollte u.E. das neue FINMA-Rundschreiben (welches den Unterstellungskommentar ersetzt) zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG, d.h. bis spätestens 1. Januar 2010, veröffentlicht werden. Wir möchten überdies vorschlagen, dass in einem neuen Art. 12 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs erwähnt wird, dass die FINMA weitere Ausnahmen von nicht unterstellten Tätigkeiten mittels Erlass von Rundschreiben vorsehen kann.

18. **lit. e (Vorsorgeeinrichtungen):** Es sollte an die Tätigkeit und nicht an die Person angeknüpft werden. U.E. sollte lit. e wie folgt neu formuliert werden (Einfügungen in Fettschrift hervorgehoben):

**"Finanzintermediäre Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a, welche ..."**

19. **lit. f (Hilfspersonen):**

i. **Ingress:** Es sollte an die **Tätigkeit** und nicht an die Person angeknüpft werden. U.E. sollte lit. f wie folgt neu formuliert werden (Einfügungen in Fettschrift hervorgehoben):

**"Finanzintermediäre Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG von Hilfspersonen für in der Schweiz bewilligte oder angeschlossene Finanzintermediäre, sofern .... "**

Dadurch wird auch klargestellt, dass es sich erstens um finanzintermediäre Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 3 GwG (und nicht um die Erfüllung von Pflichten nach Art. 3 ff GwG)<sup>2</sup> handelt, und dass zweitens die finanzintermediäre Tätigkeit für (einen oder mehrere) bewilligte oder angeschlossene Finanzintermediäre erfolgen muss (s. auch nachfolgende Ausführungen zu lit. f aa.).

ii. **lit. f. Abschnitt aa.:** Das **Exklusivitätserfordernis** ("nur für einen einzigen") ist in rechtlicher Hinsicht nicht hinreichend begründet und ebenfalls weder sach- noch marktgerecht. Es ist nicht ersicht-

<sup>2</sup> Die Regelung der Delegation von Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff. GwG liegt im Kompetenzbereich der Selbstregulierungsorganisationen nach GwG (nur hinsichtlich den direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG obliegt diese Regelung der FINMA).

lich, weshalb eine Hilfsperson nur für einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediär tätig werden darf ohne selbst eine Bewilligungs- oder Anschlusspflicht zu begründen. Es muss u.E. möglich sein, dass eine Hilfsperson ohne eigenen SRO-Anschluss und ohne eigene Bewilligung für **mehrere bewilligte oder angeschlossene Finanzintermediäre** tätig werden darf (solange die Hilfsperson nicht auf eigene Rechnung und in eigenem Namen gegenüber dem Kunden eine finanzintermediäre Dienstleistung erbringt oder für unbeaufsichtigte Dritte tätig ist). Die in lit. f aa. vorgesehene Regelung muss u.E. aus folgenden Gründen gestrichen werden:

- Entscheidend ist aus Gesichtspunkten der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (bezwecktes öffentliches Interesse), dass im Verhältnis zu jedem angeschlossenen oder bewilligten Finanzintermediär die Erfordernisse gemäss lit. f Abschnitte bb. - ff. eingehalten werden. Das bezweckte öffentliche Interesse wird auch ohne Exklusivitätsklausel (in Bezug auf die Tätigkeit für mehrere bewilligte/angeschlossene Finanzintermediäre) erreicht, solange die Hilfsperson immer für bewilligte oder angeschlossene Finanzintermediäre (und nicht für sonstige, unbeaufsichtigte Dritte oder sich selbst) tätig ist. Die Beschränkung des Tätigwerdens der Hilfsperson auf nur einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediär ist daher nicht erforderlich.
- Eine Exklusivitätsklausel ist auch nicht in Art. 101 OR vorgesehen und stellt wohl einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsmässige Privatautonomie bzw. Handels- und Gewerbefreiheit dar wegen Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (mangels Erforderlichkeit und infolge Übermässigkeit des Eingriffs).
- Ebenfalls können bei einem Nichterfüllen der Exklusivitätsklausel die Pflichten gemäss GwG der nun selbstständig bewilligungs- oder anschlusspflichtigen Hilfsperson bei dieser nur sehr schwierig eingehalten und umgesetzt werden, da die Hilfsperson im Verhältnis zum Endkunden des jeweiligen beaufsichtigten Finanzintermediärs gar keine Sorgfaltspflichten nach Art. 3 ff. GwG erfüllen kann. Schliesslich ist sie ja Hilfsperson der beaufsichtigten Finanzintermediäre und hat keine GwG-relevante Vertragsbeziehung zum Endkunden. Vertragspartei ist einzig der Auftrag- oder Arbeitgeber/Geschäftsherr (bereits beaufsichtigter Finanzintermediär). Dementsprechend müsste bei einer Unterstellung der Hilfsperson für diese Tätigkeit gegenüber dem beaufsichtigten Finanzintermediär ein GwG-Dossier für den beaufsichtigten Finanzintermediär als Vertragspartei angelegt werden und die Hilfsperson müsste vom beaufsichtigten Finanzintermediär (mangels i.d.R. fehlendem Kontakt zum Endkun-

den) die Angaben zum Endkunden und zu den wirtschaftlichen Hintergründen der Geschäfte einholen. Infolge fehlendem Kontakt zum Endkunden würde einfach das bereits bestehende Kundendossier des beaufsichtigten Finanzintermediäres (Geschäftsherr) kopiert und der Hilfsperson übergeben. Es ergibt sich dadurch i.d.R. keinen Mehrwert in dem Sinne, dass zusätzliche Kundenkenntnisse erhoben und dokumentiert würden.

- Auch aus Perspektive der SRO, welche den Geschäftsherrn (Finanzintermediär mit Vertragsbeziehung zum Endkunden) überwacht, ist die Einhaltung der Exklusivitätsklausel nicht überprüfbar, d.h. es kann nicht wirklich festgestellt werden, ob alle Hilfspersonen eines Mitglieds jeweils tatsächlich nur für einen einzigen beaufsichtigten Finanzintermediär tätig sind.
  
- iii. **lit. f Abschnitt bb:** Die sorgfältige Auswahl kann u.E. nicht als Pflicht im Vertrag zwischen beaufsichtigtem Finanzintermediär und Hilfsperson definiert werden. Es handelt sich bloss um eine Pflicht des beaufsichtigten Finanzintermediärs, welche vor Abschluss des Vertrags zu erfüllen ist (indem z.B. Strafregisterauszüge von der Hilfsperson einverlangt werden, etc.). Die sorgfältige Auswahl sollte daher bei lit. f in einem neuen Abschnitt gg erwähnt werden ("der beaufsichtigte Finanzintermediär die Hilfsperson sorgfältig auswählt."). Die sorgfältige Auswahl könnte stattdessen aber auch in einem Schlusssatz in lit. f Abschnitt ff erwähnt werden ("Überdies ist der beaufsichtigte Finanzintermediär zur sorgfältigen Auswahl der Hilfsperson verpflichtet.").
  
- iv. **lit. f Abschnitt ee:** Es handelt sich um einen Teilbereich des Weisungs- und Kontrollrechts, weshalb der Inhalt von Abschnitt ee auch im Abschnitt bb erwähnt werden könnte. Abschnitt bb sollte u.E. daher wie folgt lauten: "sie dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen und insbesondere in dessen organisatorische Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäss Art. 8 GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden."

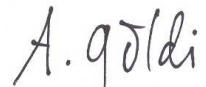
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VQF**  
**Verein zur Qualitätssicherung**  
**von Finanzdienstleistungen**



Patrick Rutishauser  
*Geschäftsführer*



Adrian Göldi  
*Leiter*  
*Legal & Compliance*